

Kurztitel

Arbeitsmarktservicegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 313/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 62/2016

§/Artikel/Anlage

§ 38f

Inkrafttretensdatum

01.08.2016

Text**Beitrag zur Erfüllung der Ausbildungspflicht**

§ 38f. Das Arbeitsmarktservice hat Jugendliche bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht bestmöglich zu unterstützen. Soweit sich dafür Maßnahmen gemäß § 38a, § 38d und § 38e als nicht ausreichend erweisen, sind zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.